

## PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 11.07.2014

Internet

<http://www.oberverwaltungsgericht.bremen.de>

### **Klage gegen Deponie „Grauer Wall“ in Bremerhaven bleibt erfolglos**

Die Abfalldeponie „Grauer Wall“ wird seit den 1950er Jahren in Bremerhaven-Speckenbüttel betrieben. Bis 1977 wurde dort überwiegend unbehandelter Hausmüll abgelagert, seitdem werden vor allem die Rückstände aus dem Müllheizkraftwerk Bremerhaven deponiert. Zur Abdeckung der Filterstäube und –schlämme, die gefährliche Stoffe enthalten, wird die Schlacke aus dem Müllheizkraftwerk (MV-Schlacke) eingesetzt. Die Deponie hat zurzeit eine Höhe von 25 m. Für die Deponie waren 1983 und 1990 Planfeststellungsbeschlüsse ergangen.

Auf Antrag der Betreiberin der Deponie, der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft, hat der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr der Freien Hansestadt Bremen am 8.5.2012 einen Planfeststellungsbeschluss erlassen, der eine weitere Abfalleinlagerung von ca. 1,6 Mio. m<sup>3</sup> ermöglicht. Dazu sollen weitere Deponieabschnitte eingerichtet und es soll das Niveau der Deponie auf 50 m erhöht werden. Nach den Angaben der Betreiberin ermögliche dies eine Verlängerung der Deponielaufzeit um mindestens 20 Jahre.

In dem Planaufstellungsverfahren waren von der Betreiberin der Deponie unter anderem Gutachten zu den geologischen Verhältnissen und zum Wasserschutz eingeholt worden, darüber hinaus war ein Gutachten zur Staubbelastung der Anwohner eingeholt worden (TÜV Nord vom 18.2.2010). Insgesamt waren von über 2000 Personen Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden.

Nach Ergehen des Planfeststellungsbeschlusses ist von einem der Einwender Klage vor dem Oberverwaltungsgericht Bremen erhoben worden, das hierfür in erster Instanz zuständig ist. Das Wohngrundstück des Klägers liegt 330 m von dem Deponiegelände entfernt. Im Laufe des gerichtlichen Verfahrens hat der Kläger ein Gegengutachten zur Frage der Staubbelastung vorgelegt (Institut

---

Verantwortlich:

RiOVG Friedemann Traub · Am Wall 198 · 28195 Bremen · Telefon: 0421-361 10535 · Fax: 0421-361 4172

Vertreter: RiOVG Dr. Sebastian Baer · Am Wall 198 · 28195 Bremen · Telefon: 0421-361 2724 · Fax: 0421-361 4172

Ökopol vom 15.3.2013). Im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem OVG am 6.5.2014 hat er ferner eine gutachterliche Stellungnahme einer Hamburger Ingenieurgesellschaft zur Frage der geologischen Verhältnisse und des Wasserschutzes vorgelegt.

Das Oberverwaltungsgericht hat die Gutachter des TÜV Nord und des Instituts Ökopol zur Frage der Staubimmissionen angehört. Es hat aufgrund der mündlichen Verhandlung die Klage abgewiesen. Das Beratungsergebnis des Gerichts ist den Beteiligten am 9.5.2014 mitgeteilt worden. Nunmehr ist ihnen die vollständige Begründung des Urteils zugestellt worden.

In dem Urteil wird ausgeführt, dass der Kläger nur die Verletzung gerade ihn als Anwohner schützender Rechtsvorschriften sowie eine nicht ordnungsgemäße Abwägung seiner geschützten Privatbelange rügen könne. Vor diesem Hintergrund sei die dem Planfeststellungsbeschluss zugrunde liegende Immissionsbeurteilung des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr rechtlich nicht zu beanstanden. Nach dieser Immissionsbeurteilung seien schädliche Umwelteinwirkungen durch Staubimmissionen infolge des Deponiebetriebs nicht zu erwarten. Das Gutachten des TÜV Nord vom 18.2.2010, auf das sich diese Beurteilung unter anderem stütze, sei tragfähig. Die in dem Gutachten des Instituts Ökopol vom 15.3.2013 erhobenen Einwände seien nicht geeignet, das Ergebnis des TÜV-Gutachtens in Zweifel zu ziehen. Zur Staubentwicklung der zur Abdeckung eingesetzten MV-Schlacke sei im Planfeststellungsverfahren überdies ein Gutachten des Instituts für Gefahrstoff-Forschung der Universität Bochum eingeholt worden. Beide Gutachten hätten in Verbindung mit einer Stellungnahme der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen dazu geführt, dass der Planfeststellungsbeschluss verschiedene Auflagen zur Luftreinhaltung vorsehe. Diese Auflagen ergänzten und konkretisierten die Vorgaben, die bereits in den in der Vergangenheit erlassenen Planfeststellungsbeschlüssen enthalten gewesen seien.

Die Auflagen seien ein geeignetes Instrument, um schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern. Sie zielten insbesondere darauf, eine Staubentwicklung der MV-Schlacke zu begrenzen. Dazu enthielten sie die erforderlichen rechtlichen Vorgaben. Diese Auflagen seien allerdings, wie es in dem Urteil weiter heißt, durch betriebliche Regelungen des Deponiebetreibers, d. h. konkrete organisatorische und technische Maßnahmen zur Unterbindung von Staubemissionen, auszufüllen. Die zuständige Aufsichtsbehörde sei verpflichtet, den Vollzug der Auflagen sicherzustellen, was eine wirksame Überwachung einschließe.

Mit dem vom Kläger in der mündlichen Verhandlung am 6.5.2014 vorgelegten geologischen Gutachten befasst sich das Urteil des OVG nicht weiter. Denn der Kläger hatte in seinem Einwendungsschreiben vom 16.5.2010 im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens keine Einwendungen erhoben, die den Gewässerschutz betrafen. Damit ist es ihm nach den einschlägigen gesetzlichen Best-

immungen verwehrt, im gerichtlichen Verfahren entsprechende Einwendungen geltend zu machen (sog. Präklusion).

Der Senat hat die Revision nicht zugelassen, weil die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen. Gegen die Nichtzulassung der Revision kann der Kläger Beschwerde einlegen.

[OVG Bremen, Urteil vom 6. Mai 2014 – 1 D 142/12](#)